



Baden-Württemberg

DER LANDESBEAUFTRAGTE FÜR DEN DATENSCHUTZ UND DIE INFORMATIONSFREIHEIT

Hinweise für Betroffene zur Zuständigkeit bei datenschutzrechtlichen Anfragen und Beschwerden

2. Auflage, April 2019

**Der Landesbeauftragte für den Datenschutz
und die Informationsfreiheit Baden-Württemberg
Dr. Stefan Brink
Mitautor: Christian Storr**

Königstraße 10a
70173 Stuttgart

Telefon: (07 11) 61 55 41-0
Telefax: (07 11) 61 55 41-15

E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de
Homepage: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>

Schutzbedürftige Daten sollten nicht unverschlüsselt per E-Mail oder via Telefax übertragen werden.

PGP-Fingerprint: E4FA 428C B315 2248 83BB F6FB 0FC3 48A6 4A32 5962

Zur besseren Lesbarkeit wird bei verallgemeinernden Substantiven lediglich das bestimmende Geschlecht genannt. Selbstverständlich richten sich diese Hinweise an die Angehörigen aller Geschlechter.

Sehr geehrte Damen und Herren,

es ist für Betroffene nicht ganz einfach, bei einer datenschutzrechtlichen Anfrage oder Beschwerde die richtige Aufsichtsstelle zu finden.

Mit den nachfolgenden Ausführungen wollen wir Ihnen einen Überblick über die zugegeben recht differenzierten Zuständigkeiten in der Datenschutzaufsicht vermitteln.

Das entscheidende Kriterium in diesem Merkblatt ist, gegen wen sich Ihre Beschwerde (bzw. an wen sich Ihre Anfrage) richtet, wer also Ihrer Ansicht nach Ihre personenbezogenen Daten z.B. falsch oder unzulässig verarbeitet, keine Auskunft erteilt, einen Werbewiderspruch nicht beachtet oder anderweitig gegen datenschutzrechtliche Vorgaben verstößt.

Bei verbleibenden Zweifeln und Fragen steht Ihnen Ihre Datenschutzaufsichtsbehörde gerne zur Verfügung.

Ihr

*Landesbeauftragter für den Datenschutz und die Informationsfreiheit
Baden-Württemberg*

Zuständigkeiten in der Datenschutzaufsicht

Ihre Beschwerde richtet sich gegen (Ihre Anfrage betrifft) ...

➤ **eine öffentliche Stelle (Behörde) des Bundes**

z.B. Bundesbehörde (Bundesministerium, Bundesamt), Agentur für Arbeit (Jobcenter siehe nächster Absatz), Bundeswehr, Bundesanstalt für Immobilienaufgaben.

Zuständig für Ihre Frage oder Beschwerde ist der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Tel.: 0228-997799-0, Fax: 0228-997799-550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: <http://www.bfdi.bund.de>)

Bei Fragen zu und Beschwerden über **Jobcenter** ist der **Landesbeauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit Baden-Württemberg** für die Datenschutzhilfe bei den zugelassenen kommunalen Trägern in Baden-Württemberg zuständig. Dies sind die Jobcenter folgender Stadt- bzw. Landkreise: Landkreis Biberach, Bodenseekreis, Enzkreis, Landkreis Ludwigsburg, Ortenaukreis, Ostalbkreis, Stadt Pforzheim, Landkreis Ravensburg, Landeshauptstadt Stuttgart, Landkreis Tuttlingen und Landkreis Waldshut.

Für **alle anderen Jobcenter** in Baden-Württemberg ist der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** die zuständige Datenschutzaufsichtsbehörde (Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Tel.: 0228-997799-0, Fax: 0228-997799-550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: <http://www.bfdi.bund.de>)

➤ **eine öffentliche Stelle (Behörde) eines Landes, Bezirks, Kreises oder einer Kommune**

z.B. Landesministerium, Landesamt, Polizeidienststelle, Kommunalverwaltung, Regierungspräsidium, Landratsamt, Schule, Universität.

Zuständig für Ihre Frage oder Beschwerde ist die **Datenschutzaufsichtsbehörde**, in deren (Bundes-)Land die öffentliche Stelle ihren Sitz hat.

Eine Übersicht über die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-aufsichtsbehorden-der-lander/>

➤ **eine nicht-öffentliche Stelle (z.B. ein Unternehmen)**

z.B. Wirtschaftsunternehmen, Auskunftsteil, Rechtsanwalt, Arzt, Apotheker, Online-Händler, Adresshändler, Verein.

In der Regel ist diejenige Datenschutzaufsichtsbehörde Ihr Ansprechpartner, in deren (Bundes-)Land die nicht-öffentliche Stelle ihre **Hauptniederlassung** (= Hauptsitz) hat.

Bei Unternehmen mit Filialen ist also grundsätzlich nicht die Aufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem die Filiale ihren Sitz hat, sondern diejenige des Landes, in dem die Konzernzentrale ihren Sitz hat. Dies können Sie in der Regel auf der Internetseite des Unternehmens herausfinden, insbesondere im Impressum.

Eine Übersicht über die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-aufsichtsbehorden-der-lander/>

Nutzen Sie zudem die Möglichkeit, sich unter <http://www.internet-beschwerdestelle.de> gegen den Versender unerwünschter E-Mail-Werbung zu wenden (soweit der Werbende in Deutschland ansässig ist).

➤ **eine nicht-öffentliche Stelle (z.B. ein Unternehmen) mit Hauptsitz oder Niederlassung in einem anderen EU-Mitgliedstaat**

Hier gilt das sog. **One-Stop-Shop-Prinzip**: Sie können sich an jede Datenschutzaufsichtsbehörde in einem EU-Mitgliedstaat wenden, natürlich auch an die Ihres Heimatlandes. Die Bearbeitung Ihrer Beschwerde klären die Datenschutzaufsichtsbehörden dann unter sich.

➤ **eine nicht-öffentliche Stelle (z.B. ein Unternehmen) mit Hauptsitz außerhalb der Europäischen Union (EU)**

Auch Unternehmen, die weder einen Hauptsitz noch eine Niederlassung in der EU haben, aber auf dem europäischen Markt tätig sind (z.B. ein Online-Shop auch in deutscher Sprache, Werbung gezielt an deutsche Kunden), müssen die DS-GVO voll anwenden. Darüber hinaus sind diese Unternehmen grundsätzlich verpflichtet, einen Vertreter in der EU zu benennen, also einen Ansprechpartner, der in Ihrer Sprache zwischen Ihnen und dem Unternehmen vermittelt.

Bei datenschutzrechtlichen Problemen mit diesem Unternehmen können Sie sich an eine (beliebige) Datenschutzaufsichtsbehörde in der EU wenden, überall dort, wo dieses Unternehmen aktiv ist.

Eine Übersicht über die Datenschutzaufsichtsbehörden der Länder finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-aufsichtsbehorden-der-lander/>

➤ **ein Telekommunikationsunternehmen**

z.B. Telefon-, Internet- oder Mobilfunkanbieter (u.a. Deutsche Telekom, Vodafone, 1&1, O₂).

Wenn Ihre Beschwerde ein Telekommunikationsunternehmen betrifft, ist zu unterscheiden: Wenn Sie Kunde dieses Unternehmens sind oder waren, ist ge-

mäß § 115 Absatz 4 des Telekommunikationsgesetzes (TKG) für dieses Unternehmen (und damit für Ihre Beschwerde) der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** zuständig (Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Tel.: 0228-997799-0; Fax: 0228-997799-550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: <http://www.bfdi.bund.de>).

Wenn Sie dagegen noch kein Kunde dieses Unternehmens sind, ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem dieses Unternehmen seinen Hauptsitz hat.

Die jeweiligen Kontaktdaten finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-aufsichtsbehorden-der-lander/>

➤ **ein Postdienstleistungsunternehmen**

z.B. Brief- oder Paketzusteller (u.a. Deutsche Post, DHL, Hermes, UPS, TNT). Wenn sich Ihre Beschwerde speziell auf eine Postdienstleistung bezieht, d.h. auf den Umgang mit adressierten Sendungen, ist gemäß § 42 Absatz 3 des Postgesetzes für dieses Unternehmen (und damit für Ihre Beschwerde bzw. Ihre Anfrage) der **Bundesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** zuständig (Husarenstraße 30, 53117 Bonn, Tel.: 0228-997799-0, Fax: 0228-997799-550, E-Mail: poststelle@bfdi.bund.de, Internet: <http://www.bfdi.bund.de>).

Ansonsten ist die Datenschutzaufsichtsbehörde des Landes zuständig, in dem dieses Unternehmen seinen Hauptsitz hat. Eine Übersicht finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/die-aufsichtsbehorden-der-lander/>

➤ **Werbung per Telefonanruf, Telefax oder SMS**

Die Zulässigkeit von Telefonwerbung gegenüber Verbrauchern wird besonders restriktiv behandelt: Nur bei vorheriger ausdrücklicher schriftlicher Einwilligung in die entsprechende Datenerhebung und Nutzung zu Werbezwecken ist Werbung am Telefon zulässig (§ 7 Absatz 2 Nummer 2 des Gesetzes gegen den unlauteren Wettbewerb, UWG). Dabei muss die Einwilligung vor dem Werbeanruf vorliegen. Auch dürfen Telefonate zu Zwecken der Markt- und Meinungsforschung nicht mit der Einwilligung in die Telefonwerbung verbunden werden.

Bei Rufnummernmissbrauch und unerlaubter Telefon-, Telefax- oder SMS-Werbung wenden Sie sich bitte an die **Bundesnetzagentur**. Unter folgenden Links finden Sie dort weitere Informationen und können auch online eine Beschwerde einreichen:

- Rufnummernmissbrauch:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/Rufnummernmissbrauch/rufnummernmissbrauch-node.html>
- unerlaubte Telefonwerbung:
<https://www.bundesnetzagentur.de/DE/Sachgebiete/Telekommunikation/Verbraucher/UnerlaubteTelefonwerbung/unerlaubteTelefonwerbung-node.html>

➤ **nicht adressierte Werbung (Postwurfsendungen), Beilagenwerbung, teildressierte Werbung („An die Bewohner des Hauses Musterstraße 123“)**

Nicht und teildressierte Werbung (z.B. Werbeprospekte in Ihrem Briefkasten) kommt in aller Regel ganz ohne personenbezogene Daten aus, so dass Ihnen die Datenschutzaufsicht in diesen Fällen nicht zur Seite stehen kann.

In diesen Fällen können Sie sich jedoch an eine **Verbraucherschutzeinrichtung** wenden, in Baden-Württemberg etwa an die Verbraucherzentrale Baden-Württemberg e. V., Paulinenstraße 47, 70178 Stuttgart, Tel.: 0711-669110, Fax: 0711-669150, E-Mail: info@vz-bw.de, Internet: <http://www.vz-bawue.de>

➤ **eine öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalt (Datenverarbeitung außerhalb journalistisch-redaktioneller Tätigkeit)**

z.B. ARD, ZDF, BR, SWR, NDR, RBB, WDR, DLF.

Zuständig ist der/die jeweilige **Rundfunkbeauftragte** für den Datenschutz.

Sämtliche öffentlich-rechtliche Rundfunkanstalten haben einen eigenen internen Rundfunkdatenschutzbeauftragten, der im journalistisch-redaktionellen Bereich die Datenschutzkontrolle durch die unabhängigen Landesdatenschutzbeauftragten ersetzt. Die ausschließliche Zuständigkeit der Rundfunkdatenschutzbeauftragten erstreckt sich bei der Mehrzahl der Rundfunkanstalten auch auf die wirtschaftliche und administrative Datenverarbeitung, also auch auf die Verarbeitung im Zusammenhang mit den Rundfunkbeiträgen.

Die Rundfunkbeauftragten finden Sie auf unserer Internetseite:

<https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/rundfunkdatenschutzbeauftragte/>

Den SWR-Rundfunkbeauftragten finden Sie hier:

<https://www.swr.de/unternehmen/organisation/Datenschutz-im-SWR-Europakonformer-Schutz-der-Persoenlichkeit,datenschutz-128.html>

➤ **einen privaten Fernseh- oder Hörfunksender**

- Für **allgemeine datenschutzrechtliche Angelegenheiten** bei privatem Rundfunk (Hörfunk und Fernsehen) ist nach § 50 Absatz 1 des Landesmediengesetzes (LMedienG) der **Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711-615541-0, Telefax 0711-615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>) zuständig, soweit sich der Sitz des privaten Fernseh- oder Hörfunksenders (des sog. „Veranstalters“) in Baden-Württemberg befindet.
- Bei Beschwerden über die Datenverarbeitung im Rahmen **journalistischer Tätigkeit** durch privaten Rundfunk (mit Sitz im Land) führt der Vorsitzende des Vorstands der **Landesanstalt für Kommunikation** die Datenschutz-

aufsicht (§ 50 Abs. 3 LMedienG). Die Kontaktdaten lauten: Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg, Reinsburgstraße 27, 70178 Stuttgart, Telefon: 0711 66991-0, Telefax: 0711 66991-11, E-Mail: info@lfk.de, Internet: <http://www.lfk.de>

➤ **ein Presseunternehmen**

- Für **allgemeine datenschutzrechtliche Angelegenheiten** bei Presseunternehmen ist nach § 25 Absatz 1 Satz 2 des Landesdatenschutzgesetzes der **Landesbeauftragte für den Datenschutz und die Informationsfreiheit** (Königstraße 10a, 70173 Stuttgart, Telefon 0711-615541-0, Telefax 0711-615541-15, E-Mail: poststelle@lfdi.bwl.de, Internet: <https://www.baden-wuerttemberg.datenschutz.de/>) zuständig, soweit sich der Sitz des Unternehmens in Baden-Württemberg befindet.
- Soweit Presseunternehmen personenbezogene Daten zu **eigenen journalistischen Zwecken** verarbeiten, ist eine Datenschutzkontrolle durch staatliche Behörden in diesem Bereich generell ausgeschlossen. Unterliegt ein Presseunternehmen der Selbstregulierung durch den Pressekodex und der Beschwerdeordnung des Deutschen Presserates, weil es sich dessen „Freiwilliger Selbstkontrolle Redaktionsschutz“ angeschlossen hat, kann man sich an den **Deutschen Presserat** wenden (Postfach 10 05 49, 10565 Berlin, Internet: <https://www.presserat.de/presserat/alternative-startseiten/beschwerde-einreichen/>), der eine Kontrolle anhand des Pressekodex ausübt.

➤ **eine Kirche oder Religionsgemeinschaft**

Die Kirchen und andere Religionsgemeinschaften verarbeiten u.a. personenbezogene Daten ihrer Amtsträger, ihrer Mitglieder und sonstigen Mitarbeiter. Dazu können Daten von Spendern kommen sowie von Personen, die in kirchlichen Einrichtungen pastoraler, sozialer, diakonisch-caritativer oder kultureller Art betreut werden. Mit Blick auf das verfassungsrechtlich garantierte Selbstbestimmungsrecht von Religionsgemeinschaften gilt das Bundesda-

tenschutzgesetz im Bereich der Kirchen nicht, soweit diese eigene Datenschutzregeln besitzen, die sich an der DS-GVO orientieren (Art. 91 Abs. 1 DS-GVO). So haben die Evangelische Kirche in Deutschland und die Bischöfe der Katholischen Kirche in Deutschland eigene Datenschutzvorschriften erlassen.

In diesen Fällen sind die **kirchlichen Datenschutzbeauftragten** zuständig:

- Datenschutz in der katholischen Kirche: <http://www.datenschutz-kirche.de/>
- Datenschutz in der evangelischen Kirche: <http://datenschutz.ekd.de/>
